

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: 218/11

Der Bürgermeister
Fachbereich: Bildung, Jugend,
Kultur und Sport

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanzausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 11. April 2011

zur Unterrichtung an: Personalrat

zum Beschluss an: Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung 26. Mai 2011

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder – 3. Änderung

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder – 3. Änderung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt, die eingesparten Mittel dem Produkt Jugendarbeit zuzuordnen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.

Erträge:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
+ 4.000 EUR		21101.4321050	2011
	4.000 EUR	36201.5318000	2011
+ 9.300 EUR		21101.4321050	2012
	9.300 EUR	36201.5318000	2012

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket (BGBl. I Nr. 12 v. 29.03.2011) ist im Wesentlichen am 01. April 2011 in Kraft getreten. Dieses Gesetz gibt Leistungsempfängern nach SGB II (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes/Grundsicherung/ALG II), nach SGB XII (Leistungen der Sozialhilfe) und Wohngeldberechtigten - auch rückwirkend für die Zeit ab Januar 2011 - die Möglichkeit eine Bezuschussung des Essengeldes in Schulen und Kindertageseinrichtungen beim Landkreis Uckermark zu beantragen. Der Zuschuss soll die über 1,00 € hinaus gehenden Kosten der jeweiligen Mittagsversorgung beinhalten. Die Höhe des verbleibenden Elternbeitrages ist in § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) i. V. m. § 5a Ziff. 3 Sozialgeld – Verordnung bestimmt.

Die Bezuschussung des Essengeldes durch die Stadt Schwedt/Oder für die o. g. Leistungsberechtigten nach § 5 der bisherigen Satzung käme künftig nicht mehr den Leistungsberechtigten zugute, sondern dem Träger der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Der städtische Zuschuss erfüllt seinen Sinn, die Hilfebedürftigen zu unterstützen, dann nicht mehr. Deshalb kann der besondere Zuschuss für die Sozialleistungsempfänger nach § 5 der Satzung wegfallen.

Zur sozial verträglichen Gestaltung des Schulessens bezuschusste die Stadt Schwedt/Oder in den letzten Jahren die Mittagsversorgung mit 0,23 €/Portion für Essenteilnehmer ohne Sozialpass und mit 0,98 €/Portion für Sozialpassinhaber.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung soll der Zuschuss für die Inhaber des Schwedter Sozialpasses entfallen. Die finanziellen Auswirkungen gegenüber den Finanzplänen 2011 und 2012 sind den folgenden Übersichten zu entnehmen:

Finanzbedarf entsprechend Haushaltsplanplan 2011

	Anzahl Portionen	Elternbeitrag pro Portion	Erträge gesamt	Kosten pro Portion	Aufwendungen gesamt	Zuschuss pro Portion	Zuschuss gesamt
Essenteilnehmer ohne Sozialpass	41.420	2,10 €	86.982 €	2,33 €	96.509 €	0,23 €	9.527 €
Essenteilnehmer mit Sozialpass	9.500	1,35 €	12.825 €	2,33 €	22.135 €	0,98 €	9.310 €
Gesamt	50.920		99.807 €		118.644 €		18.837 €

Finanzbedarf 2011 nach In Kraft treten des Bildungs- und Teilhabepaketes

	Anzahl Portionen	Elternbeitrag pro Portion	Erträge gesamt	Kosten pro Portion	Aufwendungen gesamt	Zuschuss pro Portion	Zuschuss gesamt
Essenteilnehmer ohne Anspruch	41.420	2,10 €	86.982 €	2,33 €	96.509 €	0,23 €	9.527 €
Essenteilnehmer mit Anspruch - bis 30.07.2011	5.350	1,35 €	7.223 €	2,33 €	12.466 €	0,98 €	5.243 €
- ab 01.08.2011	4.150	2,33 €	9.670 €	2,33 €	9.670 €	0,00 €	0 €
Gesamt	50.920		103.874 €		118.644 €		14.770 €
Finanzielle Auswirkung			4.067 €		0 €		-4.067 €

Der Zuschuss wird um 4.000 EUR reduziert.

Bedarf entsprechend Finanzplan 2012

	Anzahl Portionen	Elternbeitrag pro Portion	Erträge gesamt	Kosten pro Portion	Aufwendungen gesamt	Zuschuss pro Portion	Zuschuss gesamt
Essenteilnehmer ohne Sozialpass	41.420	2,10 €	86.982 €	2,33 €	96.509 €	0,23 €	9.527 €
Essenteilnehmer mit Sozialpass	9.500	1,35 €	12.825 €	2,33 €	22.135 €	0,98 €	9.310 €
Gesamt	50.920		99.807 €		118.644 €		18.837 €

**Nach In Kraft treten des Bildungs- und Teilhabepaketes
2012**

	Anzahl Portionen	Elternbeitrag pro Portion	Erträge gesamt	Kosten pro Portion	Aufwendungen gesamt	Zuschuss pro Portion	Zuschuss gesamt
Essenteilnehmer ohne Anspruch	41.420	2,10 €	86.982 €	2,33 €	96.509 €	0,23 €	9.527 €
Essenteilnehmer mit Anspruch	9.500	2,33 €	22.135 €	2,33 €	22.135 €	0,00 €	0 €
Gesamt	50.920		109.117 €		118.644 €		9.527 €
Finanzielle Auswirkung			9.310 €		0 €		-9.310 €

Der Zuschuss wird um 9.300 EUR reduziert.

Mit der Änderung der Satzung zur Schülerspeisung zahlen die Eltern Hilfebedürftiger somit effektiv 1,00 € für die Mittagsmahlzeit. Der Differenzbetrag in Höhe von 1,33 € zum tatsächlichen Preis von 2,33 € pro Portion ist über das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket gedeckt.

Für alle anderen Portionen bleibt der Zuschuss der Stadt bestehen. Eltern zahlen weiterhin 2,10 Euro pro Mittagessen.

Die eingesparten Mittel aus der sozial verträglichen Absicherung des Schülers, die jetzt der Bund trägt, sollen im Kinder- und Jugendbereich für Projekte und Schulsozialarbeit verwendet werden.

Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder – 3. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder – 3. Änderung beschlossen:

§ 1 Änderung des Satzungstextes

(1) § 3, Satz 1, wird wie folgt geändert:

„Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder besuchen werden durch ein Essengeld in Höhe von 2,33 € pro Portion an den Kosten der Schülerspeisung beteiligt.“

(2) Der Abschnitt II entfällt.

(3) Der § 5 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die keine Leistungen aus dem Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsverpflegung in den Schulen erhalten, zahlen ein Essengeld in Höhe von 2,10 € pro Portion.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder – 3. Änderung – tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister